

## Darlehensverträge zwischen Angehörigen

Wann werden Darlehensverträge zwischen Angehörigen steuerlich anerkannt? Mit dieser Frage beschäftigte sich das BMF und veröffentlichte mit Schreiben vom 23.12.2010 wichtige Antworten:

**Steuerrechtliche Anerkennung:** Voraussetzung für die steuerliche Legitimation ist, daß der Darlehensvertrag zivilrechtlich wirksam geschlossen und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt wird. Wichtig ist dabei insbesondere der Fremdvergleich: Vertragsinhalt und Durchführung müssen dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen.

**Fremdvergleich bei Angehörigen:** Grundsätzlich steht es Angehörigen frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander so zu gestalten, daß diese für sie steuerlich möglichst günstig sind, jedoch ist der Fremdvergleich zu wahren. Vergleichsmaßstab sind Darlehensverträge, wie diese bei Kreditinstituten üblich sind. Dies setzt insbesondere voraus, daß eine Vereinbarung über die Laufzeit und die Art der Rückzahlung des Darlehens getroffen worden ist.

**Handhabung bei Schenkung:** Wird die unentgeltliche Zuwendung eines Geldbetrages an einen Angehörigen davon abhängig gemacht, daß der Empfänger den Betrag als Darlehen wieder zurückgeben muß, ist ertragsteuerlich weder die vereinbarte Schenkung noch die Rückgabe als Darlehen anzuerkennen.

**Tipp:** Sofern Sie einen Darlehensvertrag mit einem Angehörigen abschließen wollen, suchen Sie Ihren steuerlichen Berater auf, um sicherzustellen, daß der Vertrag auch steuerlich anerkannt wird.

Ihr MAW-Team

Quelle: Genossenschaftsverband Bayern e.V. (GVB) „Der UnternehmerBrief“